

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang

Luckenwalde, 15. November 2004

Nr. 35

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming zur Schließung von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) mit

- der Stadt Baruth/Mark	Seite 4
- der Stadt Zossen	Seite 7
- der Stadt Ludwigsfelde	Seite 10
- der Stadt Dahme/Mark	Seite 13
- der Stadt Jüterbog	Seite 16
- der Stadt Luckenwalde	Seite 19
- der Gemeinde Am Mellensee	Seite 22
- der Gemeinde Großbeeren	Seite 25
- der Gemeinde Niedergörsdorf	Seite 28
- der Gemeinde Ihlow	Seite 32
- der Gemeinde Dahmetal	Seite 35
- der Gemeinde Niederer Fläming	Seite 38

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming**

**Schließung von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Durchführung der
Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes (KitaG)**

mit

- der Stadt Baruth/Mark
- der Stadt Zossen
- der Stadt Ludwigsfelde
- der Stadt Dahme/Mark
- der Stadt Jüterbog
- der Stadt Luckenwalde
- der Gemeinde Am Mellensee
- der Gemeinde Großbeeren
- der Gemeinde Niedergörsdorf
- der Gemeinde Ihlow
- der Gemeinde Dahmetal
- der Gemeinde Niederer Fläming

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat	Herrn Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Stadt Baruth/Mark Ernst-Thälmann-Straße 4 15837 Baruth/Mark
vertreten durch den Bürgermeister	Herrn Ilk - im Folgenden die Stadt genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Stadt jedoch bewährt hat, soll die Stadt auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 09.07.2004

Baruth/Mark, 30.06.2004

Giesecke
Landrat des
Landkreises Teltow-FlämingIlk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vertreten durch den Landrat
Herrn Giesecke
- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der
Stadt Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Schreiber
- im Folgenden die Stadt genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Stadt jedoch bewährt hat, soll die Stadt auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 09.07.2004

Zossen, 29.06.2004

Giesecke
Landrat des
Landkreises Teltow-FlämingSchreiber
Bürgermeisterin der
Stadt Zossen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat	Herrn Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Stadt Luckenwalde Marktplatz 20/21 14943 Luckenwalde
vertreten durch die Bürgermeisterin	Frau Herzog-von der Heide - im Folgenden die Stadt genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Stadt jedoch bewährt hat, soll die Stadt auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 19.07.2004

Luckenwalde, 06.06.2004

i.V. Schreiber
1. Beigeordnete und Dezernentin
im Landkreis Teltow-Fläming

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin der
Stadt Luckenwalde

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat	Herrn Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Stadt Ludwigsfelde Rathausstraße 3 14974 Ludwigsfelde
vertreten durch den Bürgermeister	Herrn Scholl - im Folgenden die Stadt genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Stadt jedoch bewährt hat, soll die Stadt auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Stadtverordnetenversammlung vom 07.09.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 14.09.2004

Ludwigsfelde, 09.09.2004

i.V. Schreiber
1. Beigeordnete und Dezernentin
im Landkreis Teltow-Fläming

i.V. Gerhard
Stellv. Bürgermeister der
Stadt Ludwigsfelde

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vertreten durch den Landrat
Herrn Giesecke
- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der
Stadt Dahme/Mark
Amt Dahme/Mark
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark

vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Pätzig
- im Folgenden die Stadt genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Stadt jedoch bewährt hat, soll die Stadt auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (4) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 19.07.2004

Dahme/Mark, 02.07.2004

i.V. Schreiber
1. Beigeordnete und Dezernentin
im Landkreis Teltow-Fläming

Pätzig
Amtdirektor des
Amtes Dahme/Mark

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat	Herrn Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Stadt Jüterbog Am Markt 14913 Jüterbog
vertreten durch den Bürgermeister	Herrn Rüdiger - im Folgenden die Stadt genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Stadt jedoch bewährt hat, soll die Stadt auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 20.07.2004

Jüterbog, 06.07.2004

i.V. Schreiber
1. Beigeordnete und Dezernentin
im Landkreis Teltow-Fläming

B. Rüdiger
Bürgermeister der
Stadt Jüterbog

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vertreten durch den Landrat
Herrn Giesecke
- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der
Gemeinde Am Mellensee
Karl-Fiedler-Straße 8
15838 Am Mellensee

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Donath
- im Folgenden die Gemeinde genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Gemeinde jedoch bewährt hat, soll die Gemeinde auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Gemeinde auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Gemeindevertretung vom 09.06.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 09.07.2004

Am Mellensee, 02.07.2004

Giesecke
Landrat des
Landkreises Teltow-Fläming

Donath
Bürgermeister der
Gemeinde Am Mellensee

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat	Herrn Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Gemeinde Großbeeren Am Rathaus 1 14979 Großbeeren
vertreten durch den Bürgermeister	Herrn Ahlgrimm - im Folgenden die Gemeinde genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Gemeinde jedoch bewährt hat, soll die Gemeinde auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Gemeinde auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Gemeindevertretung vom 27.05.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (4) Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 09.07.2004

Großbeeren, 01.07.2004

Giesecke
Landrat des
Landkreises Teltow-FlämingAhlgrimm
Bürgermeister der
Gemeinde Großbeeren

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat	Herrn Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Gemeinde Niedergörsdorf Dorfstraße 14 14913 Niedergörsdorf
vertreten durch den Bürgermeister	Herrn Rauhut - im Folgenden die Gemeinde genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Gemeinde jedoch bewährt hat, soll die Gemeinde auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Gemeinde auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Niedergörsdorf vom 28.04.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,

- c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2005 und folgende wird nach Veröffentlichung der Höhe des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 KitaG und der Anzahl der Kinder nach Abs. 2 vereinbart.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Gemeinde die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Gemeinde bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Die können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 09.07.2004

Niedergörsdorf, 28.04.2004

Giesecke
Landrat des
Landkreises Teltow-Fläming

Rauhut
Bürgermeister der
Gemeinde Niedergörsdorf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat	Herrn Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Gemeinde Ihlow Amt Dahme/Mark Hauptstraße 48/49 15936 Dahme/Mark
vertreten durch den Amtsdirektor	Herrn Pätzig - im Folgenden die Gemeinde genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Gemeinde jedoch bewährt hat, soll die Gemeinde auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Gemeinde auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Gemeindevertretung vom 24.05.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (4) Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 19.07.2004

Dahme/Mark, 02.07.2004

i.V. Schreiber
1. Beigeordnete und Dezernentin
im Landkreis Teltow-Fläming

Pätzig
Amtdirektor des
Amtes Dahme/Mark

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat	Herrn Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Gemeinde Dahmetal Amt Dahme/Mark Hauptstraße 48/49 15936 Dahme/Mark
vertreten durch den Amtsdirektor	Herrn Pätzig - im Folgenden die Gemeinde genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Gemeinde jedoch bewährt hat, soll die Gemeinde auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Gemeinde auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Gemeindevertretung vom 09.06.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 19.07.2004

Dahme/Mark, 02.07.2004

i.V. Schreiber
1. Beigeordnete und Dezernentin
im Landkreis Teltow-Fläming

Pätzig
Amtdirektor des
Amtes Dahme/Mark

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat	Herrn Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Gemeinde Niederer Fläming Dorfstraße 1a OT Lichterfelde 14913 Niederer Fläming
vertreten durch den Bürgermeister	Herrn Werner - im Folgenden die Gemeinde genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Gemeinde jedoch bewährt hat, soll die Gemeinde auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Gemeinde auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Gemeindevertretung vom 14.06.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,

- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 22.07.2004

Niederer Fläming, OT Lichterfelde, 06.07.2004

i.V. Schreiber
1. Beigeordnete und Dezernentin
im Landkreis Teltow-Fläming

Werner
Bürgermeister der
Gemeinde Niederer Fläming